

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
Vom 15. Juli 2010 in der Fassung der Sammelsatzung
vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungszweck
§ 2	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 3	Verfahren zur Feststellung der Eignung
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
§ 5	Eignung von besonders qualifizierten Bewerbern
§ 6	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 7	Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 9	Wiederholung des Verfahrens
§ 10	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
§ 11	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
§ 12	In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Zweck des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist es, Konzepte und Methoden zur Lösung betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzter Fragestellungen zu erlernen. ²Mit diesem Bachelor sollen zwei Ziele verfolgt werden: erstens die Voraussetzungen für einen Berufseinstieg zu legen und zweitens die Grundlagen für weitergehende Master- oder Doktorandenstudiengänge zu schaffen. ³Die Studierenden sollen in Verzahnungsveranstaltungen als Generalisten mit Überblick erlerntes Methodenwissen anwenden, Koordinations- und Führungsfähigkeit unter Beweis stellen, sowie durch Lehrveranstaltungen internationaler Gastdozenten, Praxiskontakte und Praktika mit internationalen Geschäftsvorgängen vertraut werden. ⁴Für den Studiengang sind daher nur Studierende geeignet, die ein breites Interesse an betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzten Fragestellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englisch- und Mathematikkenntnisse, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese in Modellzusammenhänge zu transformieren sowie die Fähigkeit zur sachlichen Reflexion der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Anwendung und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse haben. ⁵Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren kann höchstens zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt werden. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ²Studienanfänger können grundsätzlich einen Antrag zum Wintersemester stellen. ³Bei einem Wechsel des Hochschulortes oder der Studienrichtung kann der Antrag sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen, können die Unterlagen ergänzen.
 - e) Bewerber für höhere Fachsemester: zusätzlich Zeugnisse über bereits abgelegte Vorprüfungen, Nachweis bei angerechneten Studienleistungen und ggf. derzeit laufende Immatrikulationsbescheinigung.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Achtfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. die einfache Gewichtung der Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Aus der Summe der achtfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der jeweils einfach gewichteten Bewertung der Mathematik- und Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (5) ¹Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.
- (6) ¹Die Deutschnote ergibt sich ebenfalls aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Deutschnoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Deutschnote auf 5,0 festgelegt.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 24,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Alle Bewerber, deren Ergebnis 24,1 und mehr Punkte beträgt, werden zu einem Gespräch nach § 6 eingeladen.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Im Eignungsfeststellungsverfahren werden neben den im Gespräch zu beurteilenden Fähigkeiten auch außerschulisch erworbene Fähigkeiten berücksichtigt. ²Hierbei werden beispielsweise eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden, sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit positiv bewertet. ³Das Feststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von etwa 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ⁴Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen verfügen, eine realistische Selbsteinschätzung der Herausforderungen in Studium und Beruf besitzen, die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen können und in abstrakten Modellen denken können. ⁵Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁶Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁷Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied oder einem vom Ausschuss beauftragten prüfungsberechtigten Hochschullehrer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. ⁸Hochschullehrer bzw. Beisitzer müssen eines der Fächer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wissenschaftlich vertreten. ⁹Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ¹⁰Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ¹¹Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. ¹²Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in Abs. 1 festgestellten Ergebnissen. ²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von dem Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

- ¹Bewerber, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen.
- ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen) vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/040) außer Kraft.